

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkalienatzung vom 10.11.2017

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2023 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 1 Nr.409), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) sowie in Verbindung mit § 2, 9, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.03.2024 mit Beschluss- Nr. 2024-BA-0005-1 nachfolgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkalienatzung:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Der § 9 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt:	Netto	Brutto (inkl. 19% MwSt.)
(1) Entsorgung Abflusslose Sammelgruben:	21,06 €/m ³	25,06 €/m ³
(2) Entsorgung Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:	28,56 €/m ³	33,99 €/m ³
(3) Zuschlag je m zusätzliche Saugschlauchlänge bei mehr als 60 m Saugschlauchverlegung:	1,09 €/m	1,30 €/m
(4) Zuschlag für Notentleerung:	47,90 €	57,00 €
(5) Vergebliche An- und Abfahrt:	29,41 €	35,00 €

Die Gebühren beinhalten die Transportkosten (einschließlich Mautgebühren) und die Behandlungsgebühr im Klärwerk.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 08.03.2024



Bartusch
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung der Stadt Nossen zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkaliensatzung vom 10.11.2017 wurde am 02.04.2024 im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe 04/2024, öffentlich bekannt gemacht.

Nossen, den 04.04.2024

Wetzig
Amtsleiter Bauamt

- Siegel -